

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinien zur Förderung der Qualifizierung von Arbeitskräften auf neuen Arbeitsplätzen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert mit Haushaltsmitteln zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen die berufliche Qualifizierung von Personen auf neu geschaffenen Dauerarbeitsplätzen.

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen² gewährt.

Die Zuwendung wird aufgrund eines Antrages gewährt, der vor dem Beginn von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden muss. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Bewilligung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der ersten sechs Monate der Beschäftigung einer Person auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz, sofern nicht die Agentur für Arbeit oder eine andere öffentliche Stelle die Förderung übernimmt.

Als berufliche Qualifizierungsmaßnahmen gelten sowohl allgemeine Ausbildungsmaßnahmen als auch spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen sind Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin deutlich verbessert.

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen sind Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen bzw. zukünftigen Arbeitsplatz im Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

¹ Anlage 2 – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) – VV zu §§ 23 und 44 LHO

² ABI. L10/20 vom 13.01.2001

3 Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich neu in Hamburg ansiedeln oder in Hamburg neue Arbeitsplätze schaffen. Anträge können gestellt werden für die Qualifizierung von Personen, die arbeitslos oder in ihrem vorhergehenden Beschäftigungsverhältnis von Arbeitslosigkeit bedroht waren und auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Die Voraussetzung einer bestehenden Arbeitslosigkeit oder der Bedrohung von Arbeitslosigkeit entfällt, wenn Personen außerhalb Hamburgs beschäftigt waren und zur Arbeitsaufnahme auf dem neu geschaffenen Arbeitsplatz ihren Hauptwohnsitz nach Hamburg verlagern.

Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist die Vorlage einer Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für die Gewährung der Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsvertrages für die entsprechende Person mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Der Antrag auf Förderung muss vor dem Beginn von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung ist eine Projektförderung, sie beträgt pro Person maximal 3.000 € und wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Finanzierungsanteil darf bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen bei Großunternehmen 50 % und bei kleinen und mittleren Unternehmen (gemäß Definition der EU) 70 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei spezifischen Maßnahmen reduzieren sich die Höchstsätze auf die Hälfte. Soll die Förderung für eine Ausbildungsmaßnahme gewährt werden, die sowohl spezifische als auch allgemein verwertbare Qualifikationen vermittelt, und ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich, sind die für eine spezifische Ausbildungsmaßnahme geltenden Höchstsätze zu Grunde zu legen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt.

5 Zuwendungsfähige Kosten

Folgende Kosten eines Ausbildungsvorhabens sind zuwendungsfähig:

- a) Personalkosten für den Ausbilder,
- b) Reisekosten der Ausbilder und Auszubildenden,
- c) Sonstige laufende Aufwendungen für Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben.
- e) Kosten der Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

6 Kumulierung

Soweit Beihilfen nach diesen Richtlinien mit sonstigen staatlichen Beihilfen oder Mitteln der Europäischen Gemeinschaft kumuliert werden, sind auch insoweit die Beihilfeobergrenzen einzuhalten.

7 Verfahren

Die Förderung ist vor dem Beginn von Qualifizierungsmaßnahmen zu beantragen bei der

Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA) Amt Strukturpolitik, Arbeitsmarkt, Agrarwirtschaft Alter Steinweg 4 20459 Hamburg.

Über die Bewilligung der Förderung erhält das Unternehmen von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit ggfs. einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung einer Person auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz durch schriftliche Mittelanforderung und nach Vorlage des Nachweises, dass ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden für die durch die geförderte Maßnahme qualifizierte Person besteht.

Die Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen und die Festlegung der konkreten Fördersumme erfolgen anhand des vorzulegenden Verwendungsnachweises.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 2 – AN-Best-P – VV zu §§ 23 und 44 LHO) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien traten am 01.05.2002 in Kraft und gelten in der Fassung vom 02.10.2006 bis zum 30.06.2010.

(Stand: 02.10.2006)